



Bekanntmachung der Gemeinde Schalksmühle

I.

8. Satzung vom 18.05.2022 zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Schalksmühle im Märkischen Kreis vom 19.11.2004

Aufgrund des § 7 Abs. 3 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 01.12.2021 (GV. NRW S. 1353), hat der Rat der Gemeinde Schalksmühle am 17.05.2022 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder die folgende Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Schalksmühle beschlossen:

Die Hauptsatzung der Gemeinde Schalksmühle vom 19.11.2004 in der Fassung der Siebten Änderungssatzung vom 24.11.2020 wird wie folgt geändert:

§ 1

§ 9 Aufwandsentschädigungen, Verdienstausschüttung

Im Abs. 1, nach Satz 1, wird folgender Satz eingefügt:

„Lässt sich ein Mitglied des Rates in einer Sitzung zeitweilig von einem anderen Mitglied vertreten, so wird das Sitzungsgeld insgesamt nur einmal ausgezahlt an denjenigen, der als Erster von beiden an der Sitzung teilnimmt.“

Im Abs. 2, nach Satz 2, wird folgender Satz eingefügt:

„Lassen sich sachkundige Bürger und sachkundiger Einwohner in einer Sitzung zeitweilig von einem anderen Mitglied vertreten, so wird das Sitzungsgeld insgesamt nur einmal ausgezahlt an denjenigen, der als Erster von beiden an der Sitzung teilnimmt.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

II.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser

Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Schalksmühle vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift oder die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schalksmühle, 18.05.2022

Der Bürgermeister
gez. Schönenberg